

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale: Erneuerung des bestehenden Heizwerkes durch ein Blockheizkraftwerk und vier Gaskessel
Firma GETEC Wärme & Effizienz GmbH, Brunhamstr. 21, 81249 München
Antrag auf Genehmigung gem. § 4 i.V.m. § 19 BImSchG

Vorhaben:

Die Firma GETEC Wärme & Effizienz GmbH beantragte beim Referat für Klima- und Umweltschutz die Genehmigung für die Erneuerung des bestehenden Heizwerkes durch ein mit Erdgas betriebenes Blockheizkraftwerk (BHKW, Feuerwärmeleistung 4.578 kW), sowie vier Gaskessel (Feuerungswärmeleistung von je 3.376 kW). Die Anlage soll ganzjährig, im 24h-Betrieb laufen. Standort Brunhamstr. 21, 81249 München. Für das BHKW ist die Errichtung einer Schornsteinanlage geplant (Höhe 21,9 m über Grund).

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4, 19 BImSchG i.V.m. Nr. 1.2.3.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG. Für das Vorhaben war daher eine standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Verfahren:

Bei der standortbezogenen Vorprüfung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. In Bezug auf die Standortbetrachtung befinden sich im Untersuchungsraum keine besonders empfindlichen Gebiete im Sinne der Anlage 3 Ziffer 2.3 des UVPG. Kumulierende Vorhaben sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Untersuchungsraum nicht beantragt oder geplant. Durch den Betrieb der geplanten erneuerten Energiezentrale der Fa. GETEC Wärme & Effizienz GmbH am Standort Brunhamstr. 21 sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter zu erwarten sind.

Ergebnis:

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Ziffer 2.3 des UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass das oben genannte Vorhaben nach Einschätzung der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

München, den 10.06.2022

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz